

Abschrift der Vereinssatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „**Storchenbiß**“

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein der Allgemeinheit zugängliches Bildungs- und Erziehungsangebot für Eltern und Alleinerziehende zur optimalen Vorbereitung und Unterstützung für die Zeit der Schwangerschaft und des Wochenbettes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Für die Durchführung entsprechender Kurse verpflichtet der Verein qualifizierte Fachleute.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4

- (1) Mitglieder des Vereins können natürlich oder juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Beitritt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Ausschließung lautenden Beschluß der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, sich aus einem anderen Grunde durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist oder schwerwiegend gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod oder
 - c) durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
 - d) Die Mitgliedschaft endet automatisch nach 2 Beitragsrückständen binnen 3 Monaten.
- (3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden Geld oder Sachleistungen nicht zurückerstattet.

§5

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu persönlicher und finanzieller Unterstützung. Die finanzielle Unterstützung wird durch Jahresbeiträge erbracht. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§7

- (1) Die Mitgliederversammlung, der alle Mitglieder angehören, kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, sie hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- (2) Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert,
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung insbesondere obliegt
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Auf Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist in der Einladung hinzuweisen. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder; im übrigen genügt die einfache Mehrheit. Es kann mündlich oder schriftlich abgestimmt werden. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll unterzeichnet ein Vorstandsmitglied.

§8

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Kassenswart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz – EStG - Ehrenamtsfreibetrag erhalten.
- (5) Die Vertretung des Vereins erfolgt gemeinsam durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das St. Antonius Hospital Eschweiler als gemeinnützige Einrichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12

Bei Auflösung des Vereins erlöschen bestehende Ansprüche aus Aufwandsentschädigungen.

Der Beschluß zur Änderung der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung für 2014 am 15.12.2014 gefasst.

Eschweiler, den 18.12.2014